



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.11.2019
COM(2019) 574 final

2010/0180 (NLE)

Geänderter Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Das Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Haschemitisches Königreich Jordanien andererseits wurde von der Kommission im Rahmen eines vom Rat im Juni 2007 erteilten Mandats ausgehandelt.

Das Abkommen wurde am 15. Dezember 2010 vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt nach Maßgabe des Beschlusses 2012/750/EU des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten¹ unterzeichnet. Auf Seiten der EU sind sowohl die Union als auch ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien des Abkommens.

Das Ratifizierungsverfahren wurde von allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Republik Kroatien abgeschlossen. Die Republik Kroatien tritt dem Abkommen gemäß dem in der Beitrittsakte im Anhang des Beitrittsvertrags vom 5. Dezember 2011 festgelegten Verfahren bei, und das entsprechende Protokoll über den Beitritt der Republik Kroatien zu dem Abkommen wurde am 3. Mai 2016 unterzeichnet².

Um insbesondere dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon Rechnung zu tragen und aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 28. April 2015 in der Rechtssache C-28/12 wird mit diesem Vorschlag der ursprüngliche Vorschlag der Kommission (COM(2010) 332 final³), der am 24. Juni 2010 angenommen und anschließend dem Rat übermittelt wurde, geändert. Um dem Rat die Prüfung zu erleichtern, wird der gesamte Text als geänderter Vorschlag vorgelegt.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Die Rechtsgrundlage für den Vorschlag bildet Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

¹ Beschluss 2012/750/EU des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 15. Oktober 2010 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits (ABl. L 334 vom 6.12.2012, S. 1).

² Beschluss (EU) 2016/803 des Rates vom 7. Mai 2015 über die Unterzeichnung – im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten – eines Protokolls zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung des Protokolls (ABl. L 132 vom 25.5.2016, S. 79).

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52010PC0332>

5. WEITERE ANGABEN

- Zusammenfassung des vorgeschlagenen Abkommens

Das Abkommen umfasst einen Hauptteil, der die Hauptgrundsätze enthält, und vier Anhänge: Anhang I zu den vereinbarten Diensten und festgelegten Strecken, Anhang II zu Übergangsbestimmungen, Anhang III mit der Liste der Vorschriften für die Zivilluftfahrt und Anhang IV mit einer Liste der anderen Staaten nach Artikel 3 und 4 sowie Anhang I.

Geänderter Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits wurde am 15. Dezember 2010 vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt nach Maßgabe des Beschlusses 2012/750/EU des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten⁵ unterzeichnet.
- (2) Das Abkommen wurde von allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Republik Kroatien ratifiziert. Die Republik Kroatien tritt dem Abkommen gemäß dem in der Beitrittsakte im Anhang des Beitrittsvertrags vom 5. Dezember 2011 festgelegten Verfahren bei, und das entsprechende Protokoll über den Beitritt der Republik Kroatien zu dem Abkommen wurde am 3. Mai 2016 unterzeichnet⁶.
- (3) Das Abkommen sollte im Namen der Union genehmigt werden.
- (4) Die Artikel 3 und 4 des Beschlusses 2012/750/EU enthalten Bestimmungen über die Beschlussfassung und die Vertretung in Bezug auf verschiedene in dem Abkommen aufgeführte Angelegenheiten. Angesichts des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 28. April 2015 in der Rechtssache C-28/12 sollten diese Bestimmungen nicht länger angewendet werden. Gestützt auf die Verträge sind weder neue Bestimmungen betreffend diese Angelegenheiten noch Bestimmungen über

⁴ Zustimmung vom [...] (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁵ Beschluss 2012/750/EU des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 15. Oktober 2010 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits (ABl. L 334 vom 6.12.2012, S. 1).

⁶ Beschluss (EU) 2016/803 des Rates vom 7. Mai 2015 über die Unterzeichnung – im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten – eines Protokolls zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung des Protokolls (ABl. L 132 vom 25.5.2016, S. 79).

Informationspflichten der Mitgliedstaaten, wie die in Artikel 5 des Beschlusses genannten, erforderlich. Folglich sollte die Geltungsdauer der Artikel 3, 4 und 5 des Beschlusses 2012/750/EU mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses enden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits wird im Namen der Union genehmigt⁷.

Artikel 2

Der Standpunkt, der von der Union zu Beschlüssen des Gemeinsamen Ausschusses nach Artikel 21 des Abkommens lediglich im Hinblick auf die Aufnahme von Rechtsvorschriften der Union in Anhang III des Abkommens (Liste der Vorschriften für die Zivilluftfahrt), gegebenenfalls mit technischen Anpassungen, zu vertreten ist, wird von der Kommission nach Konsultation eines vom Rat eingesetzten Besonderen Ausschusses festgelegt.

Artikel 3

Die Geltungsdauer der Artikel 3, 4 und 5 des Beschlusses 2012/750/EU endet mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident

[...]

⁷

Das Abkommen wurde zusammen mit dem Beschluss über die Unterzeichnung im ABl. L 334 vom 6.12.2012, S. 3, veröffentlicht.